# RUCKEREHVORLAGEN/Berufskolleg Antrag/BK\_SchokoTicket\_Antrag\_Seite\_3\_2010.

## ANTRAG AUF ÜBERNAHME VON SCHÜLERFAHRKOSTEN - BERUFSKOLLEG

Bitte in Blockschrift - mit Kugelschreiber oder Schreibmaschine - gut lesbar ausfüllen.

Die Schülerfahrk	osten werden beantra	gt für:				
Name, Vorname					Geburtsdatum	
Anschrift						
Geschlecht		Schwerbel	hinderung i. S. des S	chwerbehinderte	ngesetzes	
männlich	weiblich	nein	ja , GdB	- Bitte Bes	scheid beifügen!-	
	Besuchtes Ber	ufskolleg	•	3	•	
Technisches B	erutskolleg		Friedric	h-List-Berufs	kolleg	
Mildred-Schee	el-Berufskolleg					
Gen	aue Bezeichnung d	es Bildun	gsganges ( b	itte immer	angeben )	
	erungsjahr einjährig		Fachoberso	:hule, zweijä	hrig mit Erwerb d	er
Berufsgrunds	chuljahr einjährig in Vo	ollzeit	Fachhochs	chulreife ohr	ne vorausgesetzte	
_	ule ( nicht reine Fachsc			oildung Klass svertrag beifi		
Fachrichtung	are ( ment renne i acrist	iidic j	Takakailis	reidag belli	.yc.i	
_	r Sozialpädagogik					
				-	hrig mit Erwerb d	er
Klasse für Sch ☐ Berufsausbild	uier onne ungsverhältnis in Vollz	eit mit		oildung / Kla	ne vorausgesetzte Isse 12	
	auptschulabschluss			<b>g</b>		
☐ Gvmnasiale O	berstufe Klasse					
<u>Erst</u> antrag	Wiederholungsantrag		Antra	g für das Schu	ıljahr	
			2	/2		1 .
	n Geschwisterkind VRR- aufgrund eines Wohn			ja ja		nein nein
- The del Allilag	adigitulia ellies Wolling	ungswechse	is gestellt :		debestätigung beifügen)	
Antragsteller(	in) - bei minderjäh	rigen Sch	üler(innen) g	gesetzliche	(r) Vertreter(in	) -:
Name, Vorname	•		•			
Anschrift						
Ich versichere das	s die von mir gemachter	n Δngahen vo	ollständig und w	vahrheitsgemä	R sind und dass ich	
	rstattungen aus anderwe				is sind und dass ich	
	en: Dieser Antrag und ein		ewilligung der F	ahrkosten be	gründet keinen An-	
•	nme in eine bestimmte Sc I <b>2 Abs. 2 Datenschutzg</b>		hein-Westfaler	n (DSG NW):		
Gemäß § 12 Abs.	2 DSG NW vom 15.03.1	1988 wurde	ich darauf hinge	wiesen, dass		
	erhobenen personenbezc se Angaben nicht möglic		n freiwillig erfolg	gt und dass ei	ne Bearbeitung des	
	h zur Kenntnis genomme rfahrkosten durch den So					
derzeit geltenden	Abo-Bedingungen für da					
Hinweis	villiaunaszoitraum kanny	on der Davie	r dos Abannama	onte abuvoicho	n	
in eventueller Bev	willigungszeitraum kann ۱	ion dei Dade	i des Abollielle	eurs anweicije	H.	

# HINWEISE ZUM ANTRAG AUF ÜBERNAHME VON SCHÜLERFAHRKOSTEN!

Die Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) regelt, wann der Schulträger Fahrkosten zu übernehmen hat. Immer, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen zur **nächstgelegenen Schule** erfüllt ist, besteht ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme.

Fahrkosten werden übernommen, wenn

- 1. die Schulweglänge nach § 7 Abs. 1 SchfkVO in der einfachen Entfernung mehr als 2,0 km (Primarstufe Klassen 1 bis 4 ) bzw.
  - 3,5 km (Sekundarstufe I)
  - 5,0 km (Sekundarstufe II)

oder

2. der Schulweg gemäß § 6 Abs. 1 SchfkVO aus gesundheitlichen Gründen nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann (Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest neuesten Datums zu erbringen und dem Antrag beizufügen. Aus diesem Attest müssen Art und Umfang der Erkrankung/Behinderung hervorgehen. Des weiteren muss ausdrücklich bescheinigt sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels **zwingend notwendig** ist. Die Anspruchsprüfung erfolgt durch den Stadtdienst Gesundheit auf **Veranlassung des Stadtdienstes Schulverwaltung** 

oder

3. der Schulweg **besonders gefährlich** oder für Schülerinnen/Schüler ungeeignet ist. (6 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung).

SOZIALE GESICHTSPUNKTE SOWIE DAS EINKOMMEN KÖNNEN NICHT BERÜCKSICHTIGT WERDEN!

DAS UNTERSCHIEDLICHE FREMDSPRACHEN- UND KURSANGEBOT, DER BESUCH EINES

MONTESSORIZWEIGES ODER EINER SCHULE MIT GANZTAGSBETRIEB SIND EBENFALLS

FAHRKOSTENRECHTLICH OHNE BEDEUTUNG.

Ab dem 01.01.2012 betragen die Eigenanteile nach den Tarifbestimmungen des VRR:

12,00 € für das erste freifahrtberechtigte minderjährige Kind

6,00 € für das zweite freifahrtberechtigte minderjährige Kind, alle weiteren Kinder fahren kostenlos.

Bitte beachten Sie die aktuellen Eigenanteile durch Tariferhöhungen abweichen können

Volljährige Kinder einer Familie zahlen grundsätzlich 12,00 €. Schüler von Sozialhilfeempfänger (Leistungen nach dem SGB XII) erhalten die Fahrmarken kostenlos.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht, so reichen Sie bitte den Antragsvordruck vollständig und gut lesbar ausgefüllt sowie unterschrieben bei der Schule wieder ein.

Beachten Sie dabei bitte, dass Bearbeitungszeiten von bis zu 6 Wochen durchaus vorkommen können und somit durch den Abgabetermin ( 10. des Vormonats ) bei den Stadtwerken Solingen eine kurzfristige Ausstellung des SchokoTickets eventuell nicht gewährleistet ist. Für die Zwischenzeit wäre eine Beförderung auf eigene Kosten denkbar. Eine Erstattung der in der Zwischenzeit entstandenen Kosten ist jedoch nicht möglich.

Über die Entscheidung erhalten Sie vom Stadtdienst Schulverwaltung einen schriftlichen Bescheid. Für Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Stadtdienst Schulverwaltung unter der Rufnummer 02 12/290 6308 und 6307, Fax. 0212 / 290 – 6391 sowie per E-Mail an J.Haese@solingen.de zur Verfügung. Sofern Sie eine persönliche Vorsprache wünschen, bitte ich um vorherige Terminabsprache. Der Stadtdienst Schulverwaltung befindet sich im Gebäude Bonner Straße, Zimmer E10, Bonner Straße 100, 42697 Solingen und ist mit folgenden Buslinien zu erreichen: Linie 791 Haltestelle Engelsberger Hof

otus Mailordne VIII gerade erledigt III Vaufträge von 2012/Schoko Ticket\_Antrag\_Seite 1\_2012.doc

# Abonnementbedingungen zum SchokoTicket

SchokoTickets mit elektronischem Fahrgeldmanagement können im Jahresabonnement mit monatlichem Fahrgeldeinzug bezogen werden.

Insoweit geltend die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VRR, sowie folgende Bedingungen für den Erwerb und die Benutzung des SchokoTickets:

### 1. Voraussetzungen für das Abonnement

Das öffentliche subventionierte SchokoTicket wird nur an Schülerinnen und Schüler herausgegeben, die nach § 7 des Schulfinanzgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung einen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben und die entsprechende Bewilligung der Übernahme von Schülerfahrkosten vorweisen können. Dieser Anspruch und seine Bewilligung durch den Schulträger sind Geschäftsgrundlage für das Abonnement über ein SchokoTicket. Die Schülerin/der Schüler ist daher nur berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen, wenn und so lange ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach den vorgenannten Vorschriften gegeben ist und eine entsprechende Bewilligung vorliegt. Voraussetzung für die Ausgabe von öffentlich subventio-

vorlaussetzung für die Ausgabe von öffentlich subventionierten Schokoffickets an berechtigte Schülerinnen und Schüler durch das Verkehrsunternehmen ist:

1. der Nachweis der Schule zur Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets durch den Antragstellenden oder dessen gesetzlichen Vertreter

 der Abschluss eines Abonnementvertrages durch den volljährigen Schüler oder die Schülerin, bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Abschluss eines Abonnementvertrages durch den Erziehungsberechtigten und

 die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Vertragspartner zum Einzug des jeweils geltenden Entgeltes für das SchokoTicket von einem im Inland geführten Girokonto, mindestens für die Dauer von 12 Monaten. Der Einzug erfolgt monatlich oder, so weit vereinbart, vierteljährlich im Voraus

Das Verkehrsunternehmen behält sich vor, durch ein zugelassenes Inkassounternehmen eine Bonitätsprüfung des Vertragspartners vorzunehmen und für den Fall, dass diese negativ ausfällt, den Abschluss des Abonnementvertrages abzulehnen.

### 2. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt zustande mit der Übergabe des SchokoTickets an den Kunden oder an einen von ihm Beauftragten.

Werden SchokoTickets unaufgefordert übersandt, so kommt der Abonnementvertrag zustande, wenn der Kunde die erste Zahlung geleistet hat oder einer Einziehung nicht fristgemäß widersprochen hat.

Das SchokoTicket bleibt Eigentum des Verkehrsunternehmens, geht lediglich in den Besitz des Kunden über.

Der Kunde bzw. die Schülerin oder der Schüler, der das SchokoTicket nutzt, ist verpflichtet, dieses ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln und zu bewahren.

Der Empfänger hat das SchokoTicket auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Bei Übergabe oder bei Übersendung des SchokoTickets auf dem Postweg sind im Anschreiben die auf dem Chip abgelegten Daten genannt. Maßgeblich sind die auf dem Chip gespeicherten Daten des SchokoTickets. Um die Angaben auf dem Chip zu überprüfen, kann der Kunde sein SchokoTicket im Kundencenter oder mit eigenem Lesegerät einlesen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache anzuzeigen. Spätere Beanstandungen können ggf. nicht berücksichtigt werden.

Ist die Gültigkeit des SchokoTickets abgelaufen, wird dem Kunden unaufgefordert ein neues SchokoTicket zugesandt.

### 3. Beginn und Dauer des Abonnements

Das Abonnement beginnt zum 1. eines jeden Monats, wenn der entsprechende ordnungsgemäß ausgefüllte Antrag mit Einziehungsermächtigung rechtzeitig bis zum 10. des Vormonats bei einem Verkehrsunternehmen des VRR vorliegt. Ansonsten beginnt das Abonnement zum nächst möglichen Termin.

Das Abonnement gilt für 12 Monate, beginnend mit dem ersten Abonnementmonat. Wird das Abonnement nicht gekündigt, so verlängert es sich jeweils um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb des SchokoTickets (vgl.

Ziffer 1., Nachweis der Schule) ist umgehend erneut nachzuweisen

Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich. Der Abonnementvertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn in der Person der Schülerin/

einer Kündigung bedarf, wenn in der Person der Schülerin/ des Schülers die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung nicht mehr gegeben sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die schulische Ausbildung bendet ist oder der Schulweg der Schülerin/des Schülerssich so geändert hat, dass kein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten mehr besteht. Der Abonnementvertrag endet auch dann automatisch, wenn die Schülerin/ der Schüler einen Folgeantrag auf Bewilligung der Übernahme von Schülerfahrkosten nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des ursprünglichen Bewilligungszeitraumes gestellt hat (§ 4 As 2 Schülerfahrkostenverordzusch)

### 4. Einziehung des Fahrgeldes

Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm angegebene Konto zum Zeitpunkt der Einziehung des Fahrgeldes durch das Verkehrsunternehmen entsprechende Deckung aufweist.

### 5. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Das Abonnement kann durch den Kunden bis zum 10. eines Kalendermonats zum Ende des darauf folgenden Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12-Monats-Frist des Abonnementvertrages gekündigt oder storniert der Kunde nach Abschluss des Abonnementvertrages, aber vor Beginn des Abonnementzeitraumes das Abonnement, so erhebt das Verkehrsunternehmen einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20,00 EUR. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale

Der pauschalierte Schadensersatz wird nicht erhoben, wenn der Kunde verstorben ist.

Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden liegt insbesondere vor im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises oder wenn die Schülerin/der Schüler einen Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt vornimmt.

Erfolgt eine Kündigung, so wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. An den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird ein entsprechender Vermerk weiter geleitet. Das SchokoTicket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Geschieht dies nicht, ist eine pauschale Gebühr von 10,00 EUR zu entrichten.

### 6. Kündigung des Abonnements durch das Verkehrsunternehmen

Das Verkehrsunternehmen kann den Abonnementvertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden 12-Monats-Zeitraums kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Das Verkehrsunternehmen ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat oder wenn bereits mindestens drei Rücklasten innerhalb von 12 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklast die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird oder wenn eine Bonitätsprüfung des Kunden durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis führt, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Anfallende Rücklast- und Mahngebühren sind in jedem Fall vom Kunden zu tragen.

Im Falle der Kündigung durch das Verkehrsunternehmen wird das SchokoTicket in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. An die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr GmbH wird ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Das SchokoTicket ist an das Verkehrsunternehmen unverzüglich zurückzugeben. Wird dies versäumt, ist eine

pauschale Gebühr von 10,00 EUR zu entrichten.

### 7. Statusänderungen des Kunden / Stellung von Folgeanträgen

Der Abonnementvertrag – siehe Ziffer 1.) – endet automatisch und ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn für die Schülerin/den Schüler ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach § 7 Schulfinanzgesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Schülerfahrkostenverordnung nicht mehr gegeben ist oder ein entsprechender Folgeantrag auf Bewilligung der Übernahme von Schülerfahrkosten nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes gestellt wird (§ 4 Abs. 2 Schülerfahrkostenverordnung).

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten besteht regelmäßig nicht mehr bei einem Schulwechsel in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder zu einem nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossenen Schulträger, ebenso bei Ende der schulischen Ausbildung. Ein solcher Fall kann vorliegen bei Wechsel an eine andere Schule oder bei Wohnortwechsel.

Liegt ein solcher Fall vor, hat der Kunde dies dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Dies hat schriftlich oder persönlich bis zum 10. des Vormonats, zu dem die Änderung eintritt, zu geschehen. Zur Anzeige der Änderungsangaben halten die Vertriebsstellen Vordrucke vor.

Ist eine Statusänderung dergestalt gegeben, dass für die Schülerin/den Schüler ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach § 7 Schulfinanzgesetz in Verbindung mit den Vorschriften der Schülerfahrtkostenverordnung nicht mehr gegeben ist, so ist der Kunde/Schülerin/Schüler nit Eintritt der Statusänderung nicht mehr berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen. Er hat das SchokoTicket unverzüglich dem Verkehrsunternehmen zurück zu geben.

Dies gilt ebenso, wenn der Folgebewilligungsantrag nicht binnen drei Monaten nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes gestellt worden ist.

Wird das SchokoTicket nicht unverzüglich zurück gegeben, so schuldet der Kunde bis zur Rückgabe bzw. der Abgabe einer Verlustigkeitserklärung das jeweils geltende Beförderungsentgelt für ein frei verkäufliches SchokoTicket für den maßgeblichen Zeitraum. Angefangene Monate werden mit 1/30 des aktuellen Beförderungsentgeltes des frei verkäuflichen SchokoTickets tagesanteilig berechnet.

Ändert sich die Kontoverbindung des Kunden, ist dies umgehend dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine neue Einziehungsermächtigung vorzulegen.

### 8. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust oder die Zerstörung von SchokoTickets sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das ursprünglich ausgegebene SchokoTicket wird dann in der Kundendatei des Verkehrsunternehmens gesperrt. Eine Ersatzausgabe von abhanden gekommenen oder zerstörten SchokoTickets wird gegen eine Gebühr von 10,00 EUR durchgeführt. Für jede weitere Ersatzausstellung innerhalb des 12-monatigen Vertragszeitraumes wird eine Gebühr von 20.00 FUR erhoben.

Im Falle des Verlustes oder der Zerstörung des Schoko-Tickets übernimmt das Verkehrsunternehmen keinerlei Haftung für Schäden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass er sonstige durch das SchokoTicket generierte Vorteile neben der Beförderungsleistung (z. B. die elektronische Geldbörse) nicht wahrnehmen kann.

### 9. Wohnungswechsel

Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

### 10. Erstattungen

Erstattungen von Beförderungsentgelt wegen Nichtausnutzung sind nicht möglich. § 8 der allgemeinen Beförderungsbedingungen bleibt unberührt.

### 11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Dem Kunden ist bekannt, dass die von ihm bei Abschluss des Abonnementvertrages gemachten Angaben elektronisch gespeichert werden. Eine Weitergabe dieser Daten durch das Verkehrsunternehmen an Dritte ist nur zulässig, so weit dies für die Abwicklung des Abonnementvertrages notwendig ist

Das Verkehrsunternehmen behält sich vor, Auskünfte über die Bonität des Kunden bei einer insoweit zugelassenen Inkassoorganisation / Wirtschaftsauskunftei einzuholen.

Stand: August 2007



# STADTWERKE Bestellung für ein SchokoTicket im Abonnement nur in Verbindung mit einem Antrag auf Über nur in Verbindung mit einem Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten zu verwenden

	en vollstandig ausfullen)		
Name der Schule			
Association of the desire Ordered			
Anschrift der Schule			
Familienname des Vertra	gnehmers	GebDatum	
	3		
Vorname		männlich	weiblich
Straße und Hausnummer	r des Vertragnehmers		
Deedelest	Make and		
Postleitzahl	Wohnort		
Familienname des Schüle	ars/dar Schülerin	GebDatum	
Tarrincrinario des ocitar	C13/GC1 OCHGICHII	OCD. Datam	
Vorname		männlich	weiblich
Straße und Hausnummer	r des Schülers/der Schülerin		
Postleitzahl	Wohnort		
(" " "	talatas Saabaana Sabbaa		
tagsüber für Rückfragen	teletonisch erreichbar		
Es wird bestätigt, dass			

- kein Anspruch auf eine Erstattung von Fahrkosten nach anderen Vorschriften besteht
- der Schüler/die Schülerin nicht im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkmalen "G" oder "H" ist
- kein Anspruch auf eine Vergütung tariflicher Regelung besteht (nur bei Praktikanten)

Wichtiger Hinweis nach § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW): Soweit in diesem Vordruck personenbezogene Daten erhoben werden, sind diese erforderlich zur Gewährung von Schülerfahrtkosten gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Schulgesetz (Schülerfahrtkostenverordnung -SchfkVO-) vom 01.08.2005. Sofern Sie diese Angaben unterlassen, ist eine Übernahme von Schülerfahrkosten nicht möglich. Die Daten dienen der Ausstellung eines bezuschussten / ab 3. Kind kostenfreien SchokoTickets und werden an die SWS GmbH übermittelt.

Der vorliegende Abonnementvertrag über den Bezug eines subventionierten SchokoTickets setzt voraus, dass ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten nach der Schülerfahrkostenverordnung besteht und eine entsprechende Bewilligung des Schulträgers vorliegt bzw. ein Antrag auf Bewilligung spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen Bewilligungspätestens der Monate nach Ende des jeweiligen Bewilligungspäteraumes neu gestellt wird. Für die Einhaltung dieser Voraussetzungen ist der Kunde verantwortlich. Die Stadtwerke Solingen sind nicht gehalten, Eigenüberprüfungen vorzunehmen. Liegen die Voraussetzungen (Anspruch und Bewilligung bzw. rechtzeitige Antragstellung) nicht vor, ist das SchokoTicket umgehend zurückzugeben oder eine Verlustigkeitserklärung abzugeben. So lange dies nicht geschieht, schuldet der Kunde das jeweils geltende Beförderungsentgelt für ein frei verkäufliches SchokoTicket.

Auf die Abonnementbedingungen zum SchokoTicket wird ausdrücklich verwiesen. Ich bin damit einverstanden, dass meine nicht personenbezogenen Daten dem VRR und den Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Abonnementbedingungen für ein SchokoTicket mit elektronischem Fahrgeldmanagement habe ich erhalten und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Datum, Unterschrift des Vertragspartners

Wichtig! Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen

# Einzugsermächtigung:

	nit er asten					Stac	ltwer	ke S	Solin	gen	Gmb	)H, de	en im	Abo	nner	nent	t zu	ent	richt	tenc	den	Fal	nrpr	eis	-Eig	jena	antei	il be	i Fä	ılligk	ceit	
																												I				
Konto Nr. Bankleitz								zahl							Name des Kreditinstituts																	
																														T		
Kont	oinha	ber F	am	ilieni	nam	ne, V	orna/	ame	(bitt	e in	Druc	kbuch	nstab	en)				1						1			1					
																												brack				
Adre	esse (	des K	onto	inha	ber	' <u>S</u> , S	ofern	die	ser	vom	Vert	ragne	hmer	abw	eich/	it																_ <b>-</b>
Gebu	urtsda	atum	und	Ges	schl	echt	(Ko	ntoir	nhab	er)								M		V	V											
IBAI	N																															
BIC																																
	ı											1	1									1										
<b>D</b> Gläu	E			9	Z		Z	Z	. (	0	0	0	0		)	1	4	4	7		1	Į	5	0	)							
Giau	bigei-	·iueiii	IIIKa	lliori	SHUI	1111116	<del>3</del> 1																									
Mai	ndats	refere	enz					_	_																							
ein z	ugela	ssen	es Ir	nkas	so-l	<b>Jnte</b>	rneh	mer	ı du	rchfi	ihrer	ass d kann Beförd	, dere	en zi	ufrie	dens	stell	end	es E	Erge												
Datu	ım					-						Unte (bei I	rschr Minde							es g	ese	etzli	che	n V	'ertr	ete	rs)					